

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter
drei Jahren**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	24.11.2004	N	O ja O nein	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	O ja O nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung zur Situation der Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und den Möglichkeiten und Konsequenzen eines Betreuungsausbaus zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Ausgangssituation

In den vergangenen Jahren ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren erheblich gestiegen. Der Gemeinderat hat daher im November 2001 einen Versorgungsgrad von 15 Prozent an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe beschlossen. Dieser Versorgungsgrad ist inzwischen erreicht. Im Kindergartenjahr 2004 / 2005 stehen entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss am 22.06.2004 beschlossenen Bedarfsplanung insgesamt 485 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Dies entspricht einem Versorgungsgrad von 15,45 %.

Von den 485 Plätzen werden 197 in städtischen Einrichtungen angeboten, davon 74 in der Kinderkrippe Vangerowstraße. Die übrigen 288 Betreuungsplätze werden von freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Da weiterhin eine hohe Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren zu verzeichnen ist, insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter 2 Jahren, hat der Gemeinderat am 28.07.04 der Verwaltung den Auftrag erteilt, „die Erhöhung des Versorgungsgrades an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren auf 20 % zu prüfen“.

Eine Erhöhung des Versorgungsgrades auf 20 Prozent bei 3139 Kindern in der Altersgruppe unter drei Jahren hätte die Schaffung von 143 neuen Betreuungsplätzen zur Folge. Diese Plätze müssten in den Altersgruppen unter zwei Jahren geschaffen werden, da der angestrebte Versorgungsgrad von 20 Prozent für die Altersgruppen über zwei Jahren erfüllt ist. Würden diese 143 Betreuungsplätze von freien Trägern zur Verfügung gestellt werden, würde sich die finanzielle Förderung dieser Plätze aus der „Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg“ ergeben.

Die Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen ist in Paragraph 5 der örtlichen Vereinbarung geregelt. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Umfang der zeitlichen Betreuung und die Förderung der Stadt erfolgt unabhängig von einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

Die Förderung der Stadt beträgt ab dem Jahr 2004:

Tägliche Betreuungszeit	Regelförderung pro Platz und Jahr
Betreuung bis 4 Stunden täglich	1.363,00 €
Betreuung bis 6 Stunden täglich	1.534,00 €
Betreuung über 6 Stunden täglich	2.045,00 €

Der Förderbetrag wird um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst dynamisiert und fortgeschrieben.

Rechnerisch würden sich bei einer Bereitstellung durch freie Träger für diese 143 zusätzlichen Betreuungsplätze folgende jährlichen Fördersummen unter Annahme einer Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst von 1 Prozent ergeben:

- | | | |
|--------------------------------------|-----------|----------|
| • bei einer Betreuung bis 4 Stunden | 196.911 € | jährlich |
| oder | | |
| • bei einer Betreuung bis 6 Stunden | 221.507 € | jährlich |
| oder | | |
| • bei einer Betreuung über 6 Stunden | 295.295 € | jährlich |

2. Ausbau des Betreuungsangebotes

Um eine realistische Planungsgrundlage zu erhalten, hat die Stadt Heidelberg im August 2004 alle Träger von Kindertageseinrichtungen gebeten, dem Kinder- und Jugendamt zu melden, ob sie Interesse an dem Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren haben. Ebenso welche Betreuungszeiten die Träger anbieten und ab welchem Alter sie Kinder in ihre Einrichtung aufnehmen würden.

Infolge dieser Information an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sind bereits zwei Förderanträge für zusätzliche Krippenplätze beim Kinder- und Jugendamt eingegangen:

- vom Studentenwerk Heidelberg
- vom Verein Kinderkrippe Fischerhaus, Heidelberg - Wieblingen

Das Studentenwerk Heidelberg möchte die bestehende Kinderkrippe Im Neuenheimer Feld 685 um eine zusätzliche Gruppe mit 10 Betreuungsplätzen erweitern. Die Kinder werden ab 2 Monaten aufgenommen und 8 Stunden täglich betreut. Diese Betreuungsplätze sollen ab September 2005 angeboten werden. Die Förderung dieser Betreuungsplätze würde im Jahr 2005 anteilig circa 7.000 € betragen, im Jahr 2006 wäre der Zuschussbetrag für das gesamte Jahr circa 21.000 €.

Eine Elterninitiative aus Wieblingen gründete am 13.08.04 den Verein Kinderkrippe Fischerhaus. Dieser Verein möchte ab Januar 2005 insgesamt 10 Ganztagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren im Fischerhaus in Wieblingen anbieten. Damit dieser Verein eine finanzielle Förderung durch die Stadt Heidelberg erhalten kann, muss dieser Verein als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Die Anerkennung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn der Verein bereits auf dem Feld der Jugendhilfe tätig ist. Die Fördersumme würde dann für ein ganzjähriges Angebot bei circa 21.000 € liegen.

Die Rohrbacher Kinderstube e.V. bietet seit Oktober 2004 ohne städtische Förderung zehn zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder ab einem Jahr mit einer Betreuungszeit von 5,5 Stunden täglich an. Diese zehn Betreuungsplätze sind noch nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und erhalten somit auch keine finanzielle Förderung durch die Stadt Heidelberg. Werden diese Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen, so beträgt die jährliche Förderung circa 16.000 €.

Neben diesen konkreten Planungen haben sehr viele Träger von Kindertageseinrichtungen die Bereitschaft bekundet, weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren anzubieten. Dies waren sowohl Träger, die bereits reine Kinderkrippen betreiben, wie auch Träger, die bisher noch keine Krippenplätze bereitgestellt hatten. Deutlich wurde, dass die Frage des Zeitpunktes der Umsetzung eines weiteren Betreuungsangebotes vor allem auch von zusätzlichen Räumen abhängig war und deshalb von vielen Trägern keine Zeitangabe der Umsetzung gemacht werden konnte.

3. Tagesbetreuungsausbaugesetz

Der Bundestag hat am 28.10.2004 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung besonders für Kinder unter drei Jahren sicherstellen soll. Dieses Tagesbetreuungsausbaugesetz, als ein Teil der Reform des Sozialgesetzbuches VIII, wird zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Für die Betreuungsangebote der Kinder unter drei Jahren ist dann Paragraph 24 und Paragraph 24a anzuwenden:

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebotes

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 3 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 3 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Stand zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,

besonders zu berücksichtigen.

Diese Gesetzesreform, die zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt, hat gravierende Veränderungen bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Folge. Denn das Gesetz spricht nicht von einem politisch festgelegten Versorgungsgrad für diese Altersgruppe, sondern dass für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten ist. Was unter einem bedarfsgerechten Angebot zu verstehen ist, wird nun im Gesetz definiert. Denn Betreuungsplätze sind für Kinder vorzuhalten, deren Erziehungsberechtigte:

- einer Erwerbsarbeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden.
- sich in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.
- oder
- ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Was diese Bedarfskriterien für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bedeuten, kann nicht abstrakt definiert werden. Ob diese Bedarfskriterien mit einem Versorgungsgrad von 15 Prozent oder 20 Prozent oder mit einem noch höheren Versorgungsgrad befriedigt werden, lässt sich planerisch nicht sagen. Deutlich wird, dass durch das neue Tagesbetreuungsausbaugesetz, die Planung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen ganz neu angegangen werden muss. Auch unterliegt die Vergabe von neuen Betreuungsplätzen anderen Kriterien als bisher. Dies muss mit allen Trägern besprochen werden. Da dieser bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis spätestens 1. Oktober 2010 erfüllt sein soll, wird die Verwaltung bis zur Haushaltseinbringung einen Vorschlag unterbreiten, wie die Ausbaustufen sich gestalten können und der vom Gesetzgeber definierte Bedarf erhoben und planerisch eingebunden werden kann.

gez.

Beate Weber